

Übersicht über Stellungnahmen der Fachbehörden und Verbände und deren Berücksichtigung beim Verordnungserlassverfahren

[illegible]

Anregung, in § 6 Nr. 4 auch Gestaltungsmaßnahmen, die zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendig sind, ausdrücklich zu erlauben. Hierunter sind z. B. das Einbringen von Steinhäufen, Totholz etc. gemeint, die z. B. für die Eidechsen sehr wichtig sind. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass dies einem Verbot unterliegt wie z. B. Veränderung der Bodengestalt.	aufgenommen, da entsprechende Maßnahmen nur in Absprache mit der Naturschutzbehörde erfolgen dürfen.
Naturpark Hirschwald Stellungnahme vom 11.03.2015 Der Naturpark Hirschwald begrüßt die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes und sieht dies als Stärkung des Naturparkes, weil sich dadurch die geschützte Fläche vergrößert. Er sieht die Verbote in § 5 als unerlässlich an, damit der Schäfer die Beweidung ordnungsgemäß durchführen kann.	
Landesjagdverband Bayern Kreisgruppe Amberg-Sulzbach Stellungnahme vom 19.02.2015 Der Landesjagdverband hat keine Einwände gegen das Landschaftsschutzgebiet „Ammerbachtal“.	
Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 04.03.2015 Die Telekom hat keine Einwände gegen das Landschaftsschutzgebiet, wenn sie die Unterhaltungsmaßnahmen und zusätzlich die Erweiterungsmaßnahmen jederzeit durchführen dürfen.	Die Unterhaltungsmaßnahmen sind nach § 6 Punkt 6 erlaubt, allerdings soll in der Verordnung kein Freibrief für jegliche Erweiterung der Leitungen erteilt werden. Hierzu ist ein separates Verfahren notwendig.
Wasserwirtschaftsamt Weiden Stellungnahme vom 13.03.2015 – GZ 3-8623-AM-4783/2015 Das Wasserwirtschaftsamt regt an, dass Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung und Entwicklung, gestützt auf das Gewässerentwicklungs- und Umsetzungskonzept im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde bereits in den Ausnahmen nach § 6 aufgenommen werden.	Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes ist inzwischen überholt, denn das Umsetzungskonzept beinhaltet die Ammerbachrenaturierung und dieses ist inzwischen im betroffenen Bereich weitgehend umgesetzt. Es fehlt nur mehr die Bepflanzung. Daher braucht diese Anregung nicht mehr geprüft werden. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern war unter den Ausnahmen vorgesehen und sollte nicht verboten sein, aber um Missverständnisse zu vermeiden wurde das Wort Gewässer in § 6 Nr. 5 extra eingefügt.
Luftsportgruppe Amberg e.V. Stellungnahme vom 17.03.2015 – GZ: alkr Es soll durch geeignete Maßnahmen der Besucherlenkung, Ausweisung von Hunderauslaufgebieten in Amberg und angrenzenden Gemeinden, Information der Bevölkerung und notfalls auch Vollzugskontrolle der rechtlichen Vorgaben ein rechtskonformes, sicheres und friedliches Miteinander bei der Nutzung des Naherholungsgebietes ermöglicht werden.	Besucherlenkungen und Informationen der Bevölkerung sollen intensiviert werden. Durch die Ausweisung der behördlichen Freilaufflächen soll ein Kompromiss gefunden werden, zwischen den Nutzern insbesondere dem Betretungsverbot der landwirtschaftlichen Flächen und den Hundebesitzern

Es wird angeregt, unter den Ausnahmen § 6 Ziffer 2 den genehmigten Modellflugbetrieb aufzuführen.	Dies würde den Verboten unter § 5 Abs. 2 Punkt 9 widersprechen, da dort überall Modellflug verboten ist, außer auf behördlich zugelassenen Flächen. Daher ist es auf ihren Flächen erlaubt, da sie ja genehmigt sind und ansonsten verboten.
Vils-Allianz Stellungnahme vom 16.03.2015 Die Vilsallianz begrüßt die Ausweisung des Schutzgebietes. Sie sehen es als sehr wichtig an, dass die Hunde angeleint werden und die landwirtschaftlichen Flächen nicht betreten werden.	Trotz dieser Anregung auf striktes Verbot, soll es behördlich zugelassenen Freilaufflächen geben

Amberg, 07.10.2015
Stadt Amberg
Amt für Ordnung und Umwelt